



Reglement über die Entschädigung der Mitglieder der Organe Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung und der von ihnen eingesetzten Gremien (Entschädigungsreglement) vom 28. August 2024

Der Stiftungsrat

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe t der Statuten und Artikel 24 des Stiftungsreglements

erlässt das folgende Reglement:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für:

- a. die Mitglieder der Organe Stiftungsrat, Forschungsrat und der Delegiertenversammlung;
- b. die Mitglieder der Gremien, welche von Stiftungsrat, Forschungsrat und Delegiertenversammlung eingesetzt werden (zum Beispiel Evaluationspanels);
- c. die Direktorin oder den Direktor des SNF.

² Für die externe Begutachtung im Peer Review-Verfahren beigezogene Expertinnen und Experten werden grundsätzlich nicht entschädigt. Der Vorstand des Forschungsrats kann auf Antrag der zuständigen Programmkomitees Ausnahmen vorsehen, namentlich bei ausserordentlichen Evaluationsaufgaben in einzelnen Förderungsinstrumenten.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Mitglieder der Organe des SNF und der von ihnen eingesetzten Gremien werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.

² Für die Tätigkeit werden grundsätzlich Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Der SNF unterscheidet Grund-, Tages- und Spesenpauschalen.

Artikel 3 Grundpauschalen

¹ Grundpauschalen sind an definierte Funktionen gebundene Pauschalabgeltungen. Mit diesen werden üblicherweise für das Mandat und die betreffende Funktion zu leistender Aufwand und die damit verbundene Verantwortung entschädigt.

² Der SNF richtet den Mitgliedern der Organe Grundpauschalen aus, wo nichts anderes geregelt ist.

Artikel 4 Tagespauschalen

¹ Mit Tagespauschalen werden entschädigt:

- a. das übliche Mass erheblich übersteigender, ausserordentlicher Aufwand der Organmitglieder, mit Ausnahme der Präsidial- und Vizepräsidialfunktion des Forschungsrats;
- b. die Tätigkeit von externen Expertinnen und Experten, soweit sie im Rahmen von Gremien arbeiten, die von den Organen eingesetzt werden (zum Beispiel Evaluationspanels).

² Dauert die Tätigkeit zwischen zwei und fünf Stunden, wird eine halbe Tagespauschale ausgerichtet. Für Tätigkeiten unter zwei Stunden kann eine Kurzzeitpauschale ausgerichtet werden.

³ Doppelte Tagespauschalen können ausgerichtet werden bei hauptberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit oder hauptberuflicher Anstellung in einer Institution, die keine schweizerischen öffentlich-rechtlichen Forschungsförderungsmittel einwirbt. Die selbständige Erwerbstätigkeit muss von den zuständigen Behörden anerkannt sein.

⁴ Die Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten.

Artikel 5 Spesenpauschalen und Vergütung effektiver Kosten

¹ Spesenentschädigungen sind Vergütungen für die Transport-, Übernachtungs-, und Verpflegungskosten, die den Anspruchsberechtigten in Ausübung offizieller Funktion für den SNF entstehen.

² Ausgaben für Transport und Verpflegung innerhalb der Schweiz sowie Kleinspesen kann der SNF mit einer Spesenpauschale vergüten.

³ Spesen für Transport und Verpflegung auf Auslandsreisen sowie Spesen für Übernachtungen werden effektiv vergütet.

⁴ Die Vergütung von effektiven Spesen ist dem SNF innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Ausgabe zu beantragen.

⁵ Die Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten.

Artikel 6 Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen ist im Anhang geregelt.

Artikel 7 Auszahlung der Entschädigungen

¹ Grund- und Spesenpauschalen werden jährlich oder halbjährlich ausbezahlt, Tagespauschalen und effektive Spesen fortlaufend.

² Falls Entschädigungen an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber vergütet werden sollen, ist dies dem SNF vorgängig der ersten Auszahlung mitzuteilen.

³ Die Empfängerin und der Empfänger von Entschädigungen ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen ihrer Arbeitgeber über den Bezug und die Verwendung von Zusatzeinkommen beziehungsweise Nebenerwerb.

Artikel 8 Anpassung der Entschädigungen

Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Entschädigungsansätze gemäss Anhang zu diesem Reglement und passt sie bei Bedarf an.

Zweiter Abschnitt: Entschädigung nach Gremien und Funktionen

Artikel 9 Stiftungsrat

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten eine nach ihrer Funktion im Stiftungsrat abgestufte Grundpauschale.

² Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

Artikel 10 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Forschungsrats

¹ Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats richtet sich nach dem vereinbarten Stellenpensum, das sie oder er für das Amt einsetzt, und orientiert sich am Höchstbetrag der zweithöchsten Lohnklasse des Bundes.

² Die Entschädigung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Forschungsrats richtet sich nach dem vereinbarten Stellenpensum, das sie oder er für das Amt einsetzt, und orientiert sich am Höchstbetrag der fünftöchsten Lohnklasse des Bundes.

³ Der Stiftungsrat ist zuständig für die Genehmigung der entsprechenden Vereinbarungen.

⁴ Zusätzlich zur vereinbarten Entschädigung gemäss Absatz 1 kann der SNF den in Absatz 1 und 2 genannten Mitgliedern des Vorstandes einen jährlichen Förderbeitrag für die Fortführung der Forschungstätigkeit ausrichten.

⁵ Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Bedarf der geplanten Forschung. Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kann die Notwendigkeit der personellen Entlastung berücksichtigt werden. Die vor Amtsantritt beim SNF eingeworbenen Forschungsbeiträge werden berücksichtigt. Grundlage bilden in der Regel die letzten vier Jahre vor Amtsantritt.

⁶ Der Stiftungsrat ist zuständig für die Genehmigung einer entsprechenden Vereinbarung. Die Geschäftsstelle regelt die Abwicklung, Abrechnung und Kontrolle der Forschungspauschale.

⁷ Die Spesen werden zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 und 2 vergütet.

Artikel 11 Übrige Mitglieder des Forschungsrats

¹ Die übrigen Forschungsratsmitglieder erhalten eine nach ihrer Funktion abgestufte Grundpauschale.

² Die Grundpauschale kann auf Antrag des Forschungsratsmitglieds in dem im Anhang festgesetzten Umfang für Massnahmen wie die personelle Entlastung durch Hilfskräfte direkt an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ausbezahlt werden.

³ Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

Artikel 12 Präsidentinnen und Präsidenten der Leitungsgruppen NFP und Komiteemitglieder, die nicht Mitglieder des Forschungsrats sind

¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Leitungsgruppen der Nationalen Forschungsprogramme und Komiteemitglieder, die nicht Mitglieder des Forschungsrats sind, werden nach den Grundsätzen für die Mitglieder des Forschungsrats nach Artikel 11 entschädigt.

² Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

Artikel 13 Mitglieder von Evaluationspanels des Forschungsrats und weiterer von Stiftungsrat und Forschungsrat eingesetzter Gremien

¹ Die Mitglieder der vom Forschungsrat eingesetzten Evaluationspanels und der weiteren von Stiftungsrat und Forschungsrat eingesetzten Gremien werden, wenn sie nicht gleichzeitig Mitglieder eines Organs des SNF sind, in der Regel mit Tagespauschalen entschädigt (Art. 4 Abs. 1 lit. b). Ausnahmsweise, namentlich bei internationalen Kollaborationen, kann auf eine Entschädigung verzichtet werden.

² Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

Artikel 14 Delegiertenversammlung

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten eine nach ihrer Funktion in der Delegiertenversammlung abgestufte Grundpauschale.

² Die Vergütung von Spesen bleibt vorbehalten.

Artikel 15 Direktorin oder Direktor

¹ Für die Festlegung des Anfangslohns und die Anstellungsbedingungen gelten die Bestimmungen des Personalreglements.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, und ersetzt, unter Vorbehalt von Artikel 17, die bisherigen Entschädigungsreglemente.

Artikel 17 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder des Forschungsrats werden bis zum 31. März 2025 gestützt auf die bisherigen Bestimmungen des Entschädigungsreglements vom 31. Dezember 2019 entschädigt. Die Grundpauschale für den Rest des Jahres 2025 bemisst sich pro rata temporis.

Anhang zum Entschädigungsreglement

Grundpauschale

Die Grundpauschale entschädigt die Tätigkeit im Rahmen des Mandats. Die Höhe der Grundpauschale ist nach der Funktion abgestuft. Im Stiftungsrat ist die Tätigkeit in Ausschüssen und Kommissionen Bestandteil des Mandats. Im Forschungsrat erhöht sich die Grundpauschale für den/die Vorsitzende/n eines Komitees sowie für die Mitgliedschaft in mehr als einem Komitee.

<i>Reglementsbestimmung</i>	<i>Anspruchsberechtigung</i>	<i>Betrag in CHF pro Jahr</i>
Stiftungsrat		
	<i>Präsident:in</i>	<i>45'000</i>
Art. 9	<i>Vize-Präsident:in</i>	<i>25'000</i>
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>15'000</i>
Forschungsrat		
	<i>Mitglied Vorstand</i>	<i>60'000</i>
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>45'000</i>
Art. 11	<i>Vorsitz Komitee</i>	<i>+ 10'000</i>
	<i>Einsatz in weiteren Komitees (pro Komitee)</i>	<i>+ 10'000</i>
Leitungsgruppenpräsident:innen NFP und weitere Komiteemitglieder		
	<i>Leitungsgruppen-Präsident:in NFP</i>	<i>40'000</i>
Art. 12	<i>Weitere Komiteemitglieder</i>	<i>35'000</i>
Delegiertenversammlung		
	<i>Präsident:in</i>	<i>5'000</i>
Art. 14	<i>Mitglied Büro</i>	<i>4'000</i>
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>1'500</i>

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 haben die Mitglieder des Forschungsrats, die NFP-Leitungsgruppenpräsidentinnen -und -präsidenten sowie weitere Komiteemitglieder das Recht, die Grundpauschale vollständig an sich oder vollständig an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auszahlen zu lassen. Alternativ ist eine teilweise Auszahlung möglich, wobei ausschliesslich folgende Aufteilungen gelten:

Grundpauschale in CHF pro Jahr	Anteil der Grundpauschale, welcher an Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in CHF pro Jahr ausbezahlt werden kann,
35'000	17'500
45'000	22'500
55'000	27'500
65'000	32'500
75'000	37'500

Spesenpauschale

Die Spesenpauschale entschädigt die Mitglieder des Stiftungsrats und des Forschungsrats für Transport- und Verpflegungskosten in der Schweiz.

<i>Reglementsbestimmung</i>	<i>Anspruchsberechtigung</i>	<i>Betrag in CHF pro Jahr</i>
Stiftungsrat		
Art. 6 und 9	<i>Alle Mitglieder</i>	500
Forschungsrat, NFP-Leitungsgruppenpräsidentinnen -und -präsidenten, weitere Komiteemitglieder		
Art. 6 und 10,11,12	<i>Alle Mitglieder</i>	1'000

Tagespauschale

Die Tagespauschale dient der Abgeltung von ausserordentlichem Aufwand von Organmitgliedern, welcher nicht mit der Grundpauschale abgegolten ist. Des Weiteren wird die Tätigkeit von externen Expertinnen und Experten, soweit sie im Rahmen von Gremien arbeiten, die von den Organen eingesetzt werden, mit Tagespauschalen entschädigt.

Dauert die Tätigkeit zwischen zwei und fünf Stunden, wird eine halbe Tagespauschale (CHF 700.-) ausgerichtet. Für Tätigkeiten unter 2 Stunden kann eine Kurzzeitpauschale (CHF 300.-) ausgerichtet werden.

<i>Reglementsbestimmung</i>	<i>Anspruchsberechtigung</i>	<i>Betrag in CHF pro Tag</i>
Stiftungsrat		
Art. 9	<i>Alle Mitglieder</i>	1'400
Forschungsrat		
Art. 11	<i>Alle Mitglieder</i>	1'400
Leitungsgruppenpräsident:innen NFP und weitere Komiteemitglieder		
Art. 12	<i>Alle Mitglieder</i>	1'400
Mitglieder von Evaluationspanels des Forschungsrats und weiterer von Stiftungsrat und Forschungsrat eingesetzter Gremien		
Art. 13	<i>Alle Mitglieder</i>	1'400
Delegiertenversammlung		
Art. 14	<i>Alle Mitglieder</i>	1'400